

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Gabriele Gottwald (**LINKE**)

vom 22. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juli 2020)

zum Thema:

**„Verein zur Förderung von Wohneigentum in Berlin e.V.“ :
Gemeinnützig oder gemein und nützlich für die Immobilienwirtschaft?**

und **Antwort** vom 06. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Aug. 2020)

Frau Abgeordnete Gabriele Gottwald (LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 24246

vom 22. Juli 2020

über „Verein zur Förderung von Wohneigentum in Berlin e.V.“:

Gemeinnützig oder gemein und nützlich für die Immobilienwirtschaft?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aus welchem Grunde erhielt der „Verein zu Förderung von Wohneigentum in Berlin e.V.“ die Gemeinnützigkeit angesichts der Tatsache, dass sich der steuerbegünstigte Zweck primär auf die Förderung von Wohneigentum und die Interessen von Wohnungseigentümern richtet und das übergeordnete Allgemeininteresse in der Mieterstadt Berlin zumindest nicht augenscheinlich mit dem Eigentum an Immobilienbesitz in Verbindung zu bringen ist?
2. Worin liegt der einen steuerbegünstigten Zweck legitimierende Nutzen eines Vereins für die Allgemeinheit, dessen Zweck auf die „Förderung des Verbraucherschutzes bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des Wohneigentums“ gerichtet ist? Worin liegt das öffentliche Interesse oder das Wohl der Allgemeinheit, das einen steuerbegünstigten Zweck legitimiert?
3. Hält der Senat es für ausreichend für die Erlangung der Gemeinnützigkeit, wenn sich der Vereinszweck zwar einerseits laut Satzung auf den Artikel 28 der Berliner Verfassung bezieht („Jeder Mensch hat das Recht auf angemessenen Wohnraum. Das Land fördert die Schaffung und Erhaltung von angemessenem Wohnraum, insbesondere für Menschen mit geringem Einkommen, sowie die Bildung von Wohnungseigentum.“), aus der Satzung – wie auch aus dem Vereinsnamen – aber klar hervorgeht, dass es dem Verein um die Förderung von Wohneigentum geht und damit nicht um die Umsetzung des Artikels 28 der Berliner Verfassung, dessen Schwerpunkt in der Schaffung von Wohnraum für alle liegt, insbesondere für Menschen mit geringem Einkommen?
7. Kommen dem Senat Zweifel an der Selbstlosigkeit der Vereinsaktivitäten und damit an der Sinnhaftigkeit der Gemeinnützigkeit des Vereins auch gerade angesichts der Tatsache, dass der Erste Vereinsvorsitzende Jacopo Mingazzini ist, der 2019 gleichzeitig der Vorstand des Wohnungsprivatisierers Accentro Real Estate war („Wir, die ACCENTRO GmbH, sind ein Immobilien-Dienstleistungsunternehmen, das sich auf die Privatisierung großer Wohnungsportfolios spezialisiert hat.“), und kann der Senat eine gewisse Kohärenz zwischen den wirtschaftlichen Interessen des ehemaligen Alleinvorstands Mingazzini (bis März 2020) des Immobilienkonzerns und der Zweckbestimmung des Vereins, dem dieser vorsitzt, sehen? Sieht der Senat in der Personalunion des Immobilienchefs und des Vorsitzenden des Vereins zur Förderung von Wohneigentum ein Anzeichen dafür, dass der Verein auch wirtschaftspolitische Interessen verfolgt? Wenn nicht, wie begründet der Senat, dass er diesen Zusammenhang nicht erkennt?

9. Hält der Senat die Tatsache, dass der Vorsitzende des Vereins, Jacopo Mingazzini, ebenfalls Mitglied der Liberalen Immobilienrunde e.V. (LIR) der FDP ist, deren Vorstand auch der Vorsitzende der Berliner FDP-Fraktion Sebastian Czaja sowie Immobilien-Anwälte namhafter Kanzleien angehören, für ein zusätzliches Indiz dafür, dass der Verein zur Förderung des Wohneigentums wirtschaftliche und (partei-)politische Interessen vertritt bzw. wie erklärt sich der Senat, dass die Forderungen des Vereins passgenau zu den Forderungen der FDP zur Wohnungspolitik und -wirtschaft sind und wirtschaftliche Interessen von Wohnungseigentümern und politische Positionen der FDP sich wundersam in der Figur des Vereinsvorsitzenden Mingazzini als gemeinnützige Interessen – in eigener Sache zudem – wiederfinden? Wann möchte der Senat da intervenieren und die Gemeinnützigkeit des Vereins überprüfen, da die Selbstlosigkeit der Vereinstätigkeit mehr als fraglich ist?

10. Wie denkt der Senat über die Frage des Allgemeinwohls, des öffentlichen Interesses und der Gemeinnützigkeit des Vereins zur Förderung von Wohneigentum in Berlin angesichts der Tatsache, dass es der Gemeinnützigkeit zwar nicht widerspricht, wenn eine gemeinnützige Tätigkeit mit politischen Mitteln begleitet wird, aber diese gemeinnützige Tätigkeit gleichzeitig im Vereinszweck mit dem wirtschaftlichen Interesse einer Minderheit von Wohnungseigentümern in Berlin gleichgesetzt wird, der Vorsitzende sein eigenes wirtschaftliches Interesse im Vereinszweck manifestiert hat und zudem dieses Interesse offensichtlich der Programmatik einer Partei folgt, der er sich zur Immobilienpolitik in einem Parteiarbeitskreis zugeordnet hat? Teilt der Senat die Einschätzung, dass es hier weniger um gemeinnützige Tätigkeiten geht als vielmehr um Lobbyismus für Wohnungseigentümer, wirtschaftliche Interessen der Immobilienbranche par excellence und die politischen Interessen einer Partei?

Zu 1. bis 3., 7., 9. und 10.:

Die Fragen 1. bis 3., 7., 9. und 10. werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

Zum Besteuerungsverfahren in Einzelfällen können keine Auskünfte erteilt werden. Alle Informationen, die einen konkreten Steuerfall betreffen, sind durch das Steuergeheimnis i.S.d. § 30 Abgabenordnung (AO) geschützt und dürfen daher ohne Zustimmung des Betroffenen grundsätzlich nicht offenbart werden. Nur wenn eine ausdrückliche Befugnis besteht, darf der Senat vom Steuergeheimnis geschützte Daten offenbaren. Wann eine Befugnis zur Offenbarung vorliegt, regelt § 30 Absatz 4 AO abschließend. Es liegt hier kein Tatbestand des § 30 Absatz 4 AO für eine zulässige Offenbarung vor, daher hindert die Wahrung des Steuergeheimnisses den Senat an einer Beantwortung.

Einzelfallunabhängig lässt sich allgemein zu der Anerkennung der Gemeinnützigkeit für eine Körperschaft Folgendes sagen:

Körperschaften (Vereine, GmbHs u.a.) können nur dann als gemeinnützig anerkannt und damit nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz steuerbefreit werden, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO erfüllen. Nach diesen Vorschriften ist eine Körperschaft nur dann gemeinnützig, wenn sie nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit (§ 52 Abs. 1 AO) durch einen der in § 52 Abs. 2 AO genannten begünstigten Zwecke fördert.

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 AO verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Für die Beurteilung, ob die Tätigkeit einer Körperschaft die Allgemeinheit fördert und dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nützt, ist zur objektiven Qualifizierung und Wertung des unbestimmten Gesetzesbegriffes "Förderung der Allgemeinheit" nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) an eine Vielzahl von Faktoren (Werten) anzuknüpfen (BFH-Urteil vom 13. Dezember 1978, I R 39/78). Der Begriff der Förderung der Allgemeinheit ist dabei wesentlich geprägt durch die objektive Wertordnung, wie sie insbesondere im Grundrechtskatalog der Art. 1 bis 19 Grundgesetz (GG) zum Ausdruck kommt.

Dabei ist ausreichend, aber auch erforderlich, dass sich eine steuerbegünstigte Körperschaft im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Art 2 Abs. 1 GG betätigt, d.h. im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung und damit die materiellen und formellen Normen der Verfassung beachtet.

§ 52 Abs. 2 AO enthält eine Aufzählung der als gemeinnützig anerkannten Zwecke. Zu diesen Zwecken gehört nach § 52 Abs. 2 Nr. 16 AO auch die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz. Unter der Förderung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes ist eine unabhängige Information, Beratung und Unterstützung der Verbraucherinnen und Verbraucher in Fällen des privaten Konsums zu verstehen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs haben gemeinnützige Körperschaften kein allgemeinpolitisches Mandat (BFH-Urteil vom 10. Januar 2019, V R 60/17). Körperschaften, die politische Zwecke durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung verfolgen, erfüllen nach derzeitiger Rechtslage keinen gemeinnützigen Zweck i.S.d. § 52 Abs. 2 AO. Gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist hingegen die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung zur Verfolgung eines der ausdrücklich in § 52 Abs. 2 AO genannten gemeinnützigen Zwecke.

Ob eine Körperschaft die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllt, ist stets eine Frage des Einzelfalls. Hierbei kommt es neben den satzungsmäßigen Voraussetzungen auch auf die tatsächliche Geschäftsführung an.

4. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass sich der Verein explizit „für mehr Wohneigentum in Berlin, für weniger Hemmnisse im Neubau und weniger Regulierung“ einsetzt und er sich in seinen Veröffentlichungen explizit gegen alle wohnungspolitischen Zielsetzungen des rot-rot-grünen Senats einsetzt? Inwiefern verfolgt der Verein damit gemeinnützige Zwecke, inwiefern explizit (partei-)politische Zielsetzungen?

5. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass die aktuelle Satzung des Vereins am 19.6.2019 verabschiedet wurde, also einen Tag nach dem Beschluss des Senats über die Eckpunkte zum Mietendeckel? Kann hier nach Ansicht des Senats von einer politischen Reaktion auf das Senatshandeln geschlossen werden oder möchte der Senat dies unter „Zufall“ verbuchen?

6. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass sich der Verein explizit gegen die Senatspolitik für Milieuschutzgebiete ausspricht, da diese die Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen erschwere, was die Interessen der Eigentümer beschneide, und sind dem Senat konkrete Aktivitäten des Vereins bekannt, die sich gegen den Milieuschutz wenden oder gegen seine Ausweitung? Wenn ja, welche?

8. Kann der Senat ausschließen, dass die Aktivitäten des Vereins und seines Vorstandes Jacopo Mingazzini gegen das Umwandlungsverbot in Milieuschutzgebieten direkt mit den Interessen des ehemaligen Vorstandschefs von Accentro, Jacopo Mingazzini, korreliert haben? Wenn nicht, welche

Rückschlüsse auf die Gemeinnützigkeit des Vereins zieht der Senat daraus? Wie schließt der Senat aus, dass sich über den gemeinnützigen Verein wirtschaftliche Interessen Bahn gebrochen haben, was eine Gemeinnützigkeit des Vereins zumindest in Frage stellen würde?

Zu Fragen 4., 5., 6. und 8.:

Die Fragen 4., 5., 6. und 8. werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

Der Senat bewertet Satzungsänderungen und Tätigkeiten privatrechtlicher Körperschaften, die sich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen bewegen, nicht.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1. bis 3., 7., 9. und 10. verwiesen; Informationen, die im Rahmen des Besteuerungsverfahrens bekannt geworden sind, können wegen des Steuergeheimnisses i.S.d. § 30 AO nicht gegeben werden.

Berlin, den 06.08.2020

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen